

Ausländerbeschäftigung 2020



Ausländer dürfen in Österreich grundsätzlich nur mit Beschäftigungsbewilligung (zu beantragen beim regionalen AMS) beschäftigt werden. EU- und EWR-Bürger sowie Schweizer sind Österreichern gleichgestellt, sodass diese Personen ohne Bewilligung beschäftigt werden dürfen. Eine Ausnahme gilt für Kroaten, für die bis 30.6.2020 aufgrund einer Übergangsregelung eine Beschäftigungsbewilligung benötigt wird. Zusätzlich ist selbstverständlich – so wie bei allen anderen Dienstnehmern – vor Arbeitsantritt eine Anmeldung bei der ÖGK (Österreichische Gesundheitskasse [vormals Gebietskrankenkasse]) vorzunehmen.

Im Zeitraum zwischen dem Wirksamwerden der Beschäftigungsbewilligung und der Anmeldung bei der ÖGK ist bereits ein Platz des landwirtschaftlichen Saisonkontingentes blockiert, obwohl die Arbeit in Österreich tatsächlich noch gar nicht aufgenommen wurde. Vor dem Hintergrund häufig angespannter Kontingentauslastungen und daraus resultierender Bewilligungsstopps sollen daher die Meldungen beim AMS, sobald Dienstverhältnisse beendet sind oder gar nicht angetreten werden, rasch erfolgen.

Das Ausländerbeschäftigungsgesetz sieht folgende Möglichkeiten zur Beschäftigung von ausländischen Saisonarbeitskräften vor:

1. Stammsaisonier-Regelung

Personen, die über mehrere Saisonen bereits in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigt waren, konnten sich bis Ende April 2012 als Stammsaisoniers registrieren lassen. Für diese Personen erhält der Arbeitgeber eine Beschäftigungsbewilligung in der Land- und Forstwirtschaft für längstens sechs Monate. Mehrere Saisonbewilligungen pro Kalenderjahr und Arbeitgeber sind für eine maximale Gesamtdauer von 9 Monaten möglich. Bei Beschäftigung von Stammsaisoniers ist kein Ersatzkraftverfahren durchzuführen. Kroaten dürfen im Rahmen der Stammsaisonierregelung maximal 10 Monate pro Kalenderjahr beschäftigt werden.



Rupert Gsöls



DI Johann Greimel

2. Saisonarbeitskräfte über die Kontingentregelung

Die Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz hat für 2020 eine Verordnung erlassen, die die zahlenmäßigen Kontingente für die zeitlich befristete Zulassung von Saisoniers in der Land- und Forstwirtschaft sowie die kurzfristige Zulassung ausländischer Erntehelfer regeln.

➤ Regelung für Saisoniers

Für das Jahr 2020 ist das Kontingent mit 3.046 Plätzen festgelegt:

Das Kontingent verteilt sich auf die Bundesländer wie folgt:

Burgenland:	41
Kärnten:	249
Niederösterreich:	550
Oberösterreich:	1.164
Salzburg:	26
Steiermark:	553
Tirol:	331
Vorarlberg:	72
Wien:	60
Gesamt:	3.046

➤ Regelung für Erntehelfer

Das Kontingent für Erntehelfer ist mit 119 Plätzen festgelegt und verteilt sich auf die Bundesländer wie folgt:

Burgenland:	11
Kärnten:	7
Niederösterreich:	20
Oberösterreich:	10
Salzburg:	4

Titelseite (Foto: Früh)



Die Zukunft im Himbeer- und Brombeeranbau ist überdacht – viele Argumente sprechen dafür

Impressum

Besseres Obst, 65. Jahrgang

Medieninhaber und Herausgeber: Österreichischer Agrarverlag Druck und Verlags Gesellschaft m.b.H. Nfg. KG, 1140 Wien, Sturzgasse 1a, Tel. +43(0)1/981 77-0. **Geschäftsführung / Verlagsleitung:** Vorstandsdirektor DI Dr. Rainer Eder, r.eder@agrarverlag.at; DI Winfried Eberl, w.eberl@agrarverlag.at. Die **Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz** ist unter www.agrarverlag.at offenlegung ständig abrufbar.

Inseraten-Service: Erich Kroyer, Tel. +43(0)1/981 77-162; Fax: +43(0)1/981 77-120, E-Mail: e.kroyer@agrarverlag.at, www.agrarverlag.at, www.besseres-obst.at

Redaktion: DI Gabriele Luttenberger, Tel. 01/981 77-163, Fax: 01/981 77-120, E-Mail: g.luttenberger@agrarverlag.at

Abonnentenservice: InTime Media Services GmbH, Simmeringer Hauptstraße 24, 1110 Wien, Tel. +43(0)1/361 70 70-574, Fax: +43(0)1/361 70 70-9574, E-Mail: aboservice@agrarverlag.at; Bankverbindungen: Österreich – Raiffeisenlandesbank NÖ-Wien, IBAN AT02 3200 0061 0008 2891, SWIFT RLNWATWWXXX; UniCredit Bank Austria AG, IBAN AT34 1200 0006 1818 5508, SWIFT BKAUATWW

Redaktionsbeirat: DI Anna Brugner, Mag. C. Freiding, DI M. Gössinger, DI J. Greimel, R. Gsöls, Dr. G. Lafer, DI H. Muster, Dr. Th. Rühmer, DI Dr. L. Steinbauer, Dipl.-Päd. Ing. M. Wiesenhofer, DI Dr. L. Wurm
Alle Rechte, insbesondere auch die Übernahme von Beiträgen nach § 44 Abs. 1 Urheberrechtsgesetz, sind vorbehalten.

Druck: Print Alliance HAV Produktions GmbH, Druckhausstraße 1, 2540 Bad Vöslau.

Jahresbezugspreis: Inland (inkl. Postgebühr und 10 % USt.) 108,10 €, Ausland (exkl. 10 % USt.) 114,40

Der Bezug gilt als verlängert – in Österreich für ein halbes Jahr, im Ausland für ein weiteres Jahr – falls nicht jeweils 8 Wochen vor Ende des Bezugszeitraumes dem Verlag eine schriftliche Abbestellung vorliegt.

DVR: 0024449, HRB: FN 150499 y – HG Wien, UID: ATU 41409203, ARA-Lizenznummer: 4690.

Verlags- und Herstellungsort: Wien. Veröffentlichte Texte und Bilder gehen in das Eigentum des Verlages über, es kann kein wie immer gearteter Anspruch, ausgenommen allfällige Honorare, abgeleitet werden. Nachdruck und fotomechanische Wiedergabe, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Verlages und mit Quellenhinweis! Die Angaben und Äußerungen in Anzeigen und Inseraten geben nicht die



Mitglied der Vereinigung der Gartenbau-Fachpresse

Meinung der Redaktion und/oder des Medieninhabers wieder. Für diese wird keine Haftung übernommen.



Steiermark:	59
Tirol:	5
Vorarlberg:	0
Wien:	3
Gesamt:	119

Bedarfschwankungen

Die Kontingente sind im Jahresdurchschnitt einzuhalten, sodass die für die Bundesländer festgelegten Grundkontingente in Saisonspitzen um maximal 20% überschritten werden dürfen, wenn dies unter Berücksichtigung der beim AMS anhängigen Anträge und der jeweiligen Arbeitsmarktsituation unbedingt erforderlich ist. Als saisonale Spitzenmonate gelten für die Landwirtschaft Mai, Juni, Juli, August und September.

Dauer der Beschäftigungsbewilligungen

Beschäftigungsbewilligungen dürfen seit 1.1.2020 erteilt werden und die Geltungsdauer kann in das Folgejahr hineinreichen. Für Saisoniers dürfen grundsätzlich Beschäftigungsbewilligungen mit einer Geltungsdauer von maximal sechs Monaten erteilt werden. Eine Verlängerung der Beschäftigungsbewilligung bzw. die Erteilung einer weiteren Beschäftigungsbewilligung ist bis zu einer Gesamtdauer von neun Monaten möglich. Im Rahmen des Erntehelferkontingents dürfen Beschäftigungsbewilligungen mit einer Geltungsdauer von maximal 6 Wochen erteilt werden.

Bis zur Gesamtdauer von 9 Monaten kann einem Saisonarbeiter auch eine

weitere Beschäftigungsbewilligung für einen anderen Arbeitgeber erteilt werden. Daraus ergibt sich, dass eine weitere Beschäftigungsbewilligung nicht unmittelbar an die vorangegangene anschließen muss und daher auch mehrwöchige Unterbrechungen möglich sind.

Sowohl im Verlängerungsfall als auch bei der Erteilung einer weiteren Beschäftigungsbewilligung ist darauf

zu achten, dass ein gültiges Visum vorliegt. **Achtung:** Die Verlängerung des Visums im Inland ist nur bei durchgängiger Beschäftigung und noch aufrechtem Visum möglich.

Für nähere Informationen kontaktieren Sie bitte die Experten der Landwirtschaftskammer bzw. der Arbeitgeberverbände der Land- und Forstwirtschaft.

*Rupert Gsöls, Präsident
DI Johann Greimel, Geschäftsführer*

Neues Landwirt RADIO online „On Air“

Ende Jänner ging das erste und einzige deutschsprachige Radio für alle Land- und Forstwirte in Deutschland, Österreich und der Schweiz „On Air“.

Das neue Landwirt RADIO mit 24/7-Programm ist kostenlos über Internet und eine eigene App zugänglich.

► www.landwirt-radio.com

In eigener Sache



Gabriele Luttenberger

Liebe Leserinnen und Leser, alles hat seine Zeit: nach fast 18 Jahren, in denen ich das „Bessere Obst“ redaktionell leiten und mitgestalten durfte, werde ich im Februar meine Tätigkeit beenden und die Redaktionsleitung an Herrn **Kevin Krsnak** übergeben. Ich danke Ihnen, dass Sie – zum Teil schon seit Jahrzehnten – dem „Besseren Obst“ die Treue halten und allen Autorinnen und Autoren, die es mit gesicherten und qualitativ hochwertigen Informationen aus Wissenschaft, Forschung und Praxis zu einer aktuellen und thematisch vielfältigen Fachzeitschrift für den österreichischen Obstbau machen.

Mit meinem Dank verbinde ich eine Bitte an Sie: Bleiben Sie dem „Besseren Obst“ weiter treu, das nun unter der Leitung von Kevin Krsnak weitergeführt wird.

Ich wünsche Ihnen weiterhin viel Erfolg, der in Zeiten von Klimawandel, immer schwierigeren Produktions- und Marktbedingungen nicht nur Ihrer, sondern der Anstrengungen der ganzen Branche bedarf.

„Besseres Obst“ wird seinen Beitrag dazu leisten.



Kevin Krsnak

Inhalt

2	Ausländerbeschäftigung 2020	20	Neue Wege der Begrünung
4	Aktuelle Pflanzenschutzmittelzulassungssituation in Strauchbeeren: Erfreulich mehr Nützlinge, bei den Herbiziden wird es eng	23	Starker Abbau von EU-Tafeläpfeln
8	Kirschen: Einzelreihenabdeckung bringt höhere Fruchtqualität	26	Mittels „Onboarding“ gute Mitarbeiter binden
10	Das Bodenmikrobiom: Hochkomplex und doch ganz einfach	30	FruitAtmo: Autonome Kontrolle der Lagerbedingungen sichert Fruchtqualität
14	Aktuelle Herausforderungen im Him- und Brombeeranbau, Teil 1: Vorteile des Geschützten Anbaus nutzen, Nachteile minimieren	33	Streuobstsorte 2020: Der ‘Weiße Rosmarin‘
19	Fruchtsaft ist gesund und macht nicht dick!	34	Jahresverzeichnis 2019
		38	Termine
		39	Branchen-News